

**Satzung  
der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
vom 10.12.2018**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI. Räumung von Grabstätten (§ 23 der Friedhofssatzung) .....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.03.1987 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kobern-Gondorf, den 10.12.2018

Ortsgemeinde Kobern-Gondorf

Michael Dötsch

Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
  
2. Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrab
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
  - c) Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit 622,50 €
  
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (1 Asche) an Berechtigte nach Nr.1 170,00 €
  
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab
  - a) Bestattungen 170,00 €
  - b) Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit 249,00 €
  
5. Urnengemeinschaftsgrab (anonyme Bestattung)
  - a) Bestattungen 170,00 €
  - b) Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit 249,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1.
  - a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für ein Doppelgrab nebeneinander liegend 1.280,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr für ein Doppelgrab nebeneinander liegend 32,00 €
  - c) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für ein Doppelgrab nebeneinander liegend 1.280,00 €
  
2.
  - a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (2 Aschen) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 340,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 8,50 €
  - c) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit 340,00 €

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengrabstätten und Reihengräber als Rasengrab
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 305,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	305,00 €
2. Wahlgrabstätten	
a) Doppelwahlgrabstätte – Erstbelegung	305,00 €
b) Doppelwahlgrabstätte – Zweitbelegung	305,00 €
3. Urnenbeisetzung	
Je Urnenbeisetzung (Reihen- sowie Wahlgrabstätten)	130,00 €

**IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**V. Benutzung der Leichenhalle/ Aussegnungshalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne 55,00 €

**VI. Räumung von Grabstätten (§ 23 der Friedhofssatzung)**

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

a) Reihengrabstätte	300,00 €
b) Doppelwahlgrabstätte	400,00 €
c) Urnen- und Kindergrabstätten	250,00 €
d) Rasengrab	50,00 €